



Allgemeine Lieferbedingungen

I. Vertragsabschluß

Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragserteilung des Bestellers zustande.

Äußert sich der Lieferer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages nicht, gilt der Auftrag als angenommen. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Umfang der Vertragspflichten

Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Beschreibungen aller Art sind für die Ausführungen nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

III. Preise

Die Preise gelten ab Finsterwalde. Mehrwertsteuer, Porto, Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten werden gesondert zu Selbstkosten berechnet.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind netto nach Rechnungserhalt zu leisten. Werden Zahlungen gestundet oder verspätet geleistet, so werden nach vorheriger Mahnung und Fristensetzung - soweit dies gesetzlich erforderlich ist - Zinsen in Höhe von 2 Prozent über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist die gesamte Forderung fällig, wenn der Besteller mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Raten in Rückstand ist. Sie ist ebenfalls fällig, wenn die Finanzierung vereinbart ist und diese aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nicht zustande kommt. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes.

Eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller ist ausgeschlossen. Aufrechnen kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Lieferer nicht bestrittenen Gegenforderungen.

V. Lieferzeit und Verzug

Die Lieferzeit beginnt unter den Voraussetzungen der Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers erst nach Einigung über alle Einzelheiten des Geschäfts.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt ist. Teillieferungen sind vorbehalten.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt von Ereignissen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschluß im eigenen Werk oder beim Vorlieferer, fehlende notwendige Unterlagen oder Angaben der Besteller oder Dritter, fehlende Genehmigungen jeder Art sowie nachträgliche Beststellungsänderungen usw.). Ein etwaiger Lieferverzug wird durch solche Ereignisse unterbrochen.

Wenn dem Besteller durch Lieferverzug nachweislich ein Schaden entstanden ist, wird der Schaden dadurch abgegolten, daß er maximal fünf Prozent des Nettowertes derjenigen Lieferung erhält, mit der der Lieferer in Verzug ist. Einen darüberhinausgehenden Schaden kann der Besteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten geltend machen.

Wir behalten uns über die Bestellmenge hinaus Mehr- oder Minderlieferungen im Rahmen von plus/minus 10 % vor.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk - auch bei Verwendung firmeneigener Fahrzeuge - auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Die Versicherung erfolgt bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Empfang schriftlich geltend zu machen.

Der Lieferer ist nur zur unentgeltlichen Nachbesserung oder nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet.

Die betreffenden Teile sind ihm auf Verlangen zu übersenden.

Zur Durchführung von Nachbesserungen und Neulieferungen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelgenheit unentgeltlich zu gewähren. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Besteller das Minderungsrecht vorbehalten. Rückgängigmachung des Vertrages kann er nicht verlangen.

Für Mängel in Folge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung ungeeigneter Betriebsmittel, fremder Einflüsse oder ähnlicher Ereignisse entfällt jegliche Haftung. Bei unberechtigten Mängelrügen trägt der Besteller sämtliche Kosten.

Die Nachbesserungs- und Neulieferungspflicht ruht, solange der Besteller seine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt oder die Nachbesserung die Lieferung erschwert.

Schadenersatzansprüche jeder Art, auch für mittelbare Schäden des Bestellers, sind auf Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit des Lieferers beschränkt. Dies gilt auch für eventuelle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung. Wenn der Lieferer eine von ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels nicht genutzt hat oder er die Beseitigung eines nachgewiesenen Mangels verweigert, hat der Besteller lediglich ein Minderungsrecht.

Bei zugesicherten Eigenschaften gilt der vorstehende Haftungsausschluß nur dann nicht, wenn die Zusicherung gerade in Hinblick auf Schäden der entstandenen Art gegeben wurde.

VIII. Sonstige Leistungsstörungen

Hinsichtlich sonstiger Leistungsstörungen und Verletzungen von Nebenpflichten, die vom Lieferer zu vertreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche sind in dem Umfang der Ziffer VII beschränkt, jedoch werden bei leichter Fahrlässigkeit höchstens fünf Prozent des Nettowertes des Kaufgegenstandes ersetzt, wenn ein dementsprechender Schaden nachgewiesen wird.

IX. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Gerät der Besteller nach Abschluß des Kaufvertrages in eine ungünstige Vermögenslage, so kann der Lieferer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Aufwendungen des Lieferers werden berechnet.

X. Eigentumsvorbehalt

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten.

Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden.

Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung bleibt die Ware Eigentum des Lieferers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Vollstreckung in den Liefergegenstand durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz vom 16. Mai 1894 Anwendung findet.

XI. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluß. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Finsterwalde, soweit der Besteller Vollkaufmann ist. Im übrigen gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung für das gerichtliche Mahnverfahren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, erkennt der Lieferer nur dann an, wenn er sie schriftlich bestätigt hat.